Deutscher Bundestag
2. Wahlperiode
1953

Drucksache 3651

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht
(16. Ausschuß)

über den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes
- Drucksache 3415 -

A. Bericht des Abgeordneten Wittrock*)

B. Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 3415 – in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 21. Juni 1957

Der Ausschuß für Rechtswesen
und Verfassungsrecht

Hoogen	Wittrock
Vorsitzender	Berichterstatter

*) *folgt unter zu Drucksache 3651*

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg
Rheinallee 20. Telefon 3551

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

- Drucksache 3415 -

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht (16. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes	Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zsutimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
§ 1	§ 1
Das Sozialgerichtsgesetz vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1239, 1326) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes vom 10. August 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 239) *und* des Gesetzes über Änderungen von Vorschriften des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung und zur Ergänzung des Sozialgerichtsgesetzes (Gesetz über Kassenarztrecht-GKAR) vom 17. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 513) wird wie folgt geändert:	Das Sozialgerichtsgesetz vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1239, 1326) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes vom 10. August 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 239), des Gesetzes über Änderungen von Vorschriften des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung und zur Ergänzung des Sozialgerichtsgesetzes (Gesetz über Kassenarztrecht – GKAR) vom 17. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 513) **und des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 23. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1018)** wird wie folgt geändert:

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
	01. § 7 wird wie folgt geändert: ◆ **Es wird folgender Absatz 3 angefügt:** **„(3) Wird ein Sozialgericht aufgehoben oder wird die Abgrenzung der Gerichtsbezirke geändert, so kann durch Landesgesetz bestimmt werden, daß die bei dem aufgehobenen Gericht oder bei dem von der Änderung in der Abgrenzung der Gerichtsbezirke betroffenen Gericht rechtshängigen Streitsachen auf ein anderes Sozialgericht übergehen."**
1. § 106 wird wie folgt geändert: ◆ Im Absatz 3 wird folgende Nummer 7 angefügt: „7. einen Termin anberaumen und in diesem den Sachverhalt mit den Beteiligten erörtern."	1. unverändert
2. § 110 wird wie folgt geändert: Satz 2 wird wie folgt gefaßt: „Die Beteiligten sind darauf hinzuweisen, daß *auch* im Falle ihres Ausbleibens *verhandelt oder* nach Lage der Akten entschieden werden kann."	2. § 110 wird wie folgt geändert: ◆ Satz 2 wird wie folgt gefaßt: „Die Beteiligten sind darauf hinzuweisen, daß im Falle ihres Ausbleibens nach Lage der Akten entschieden werden kann."
3. § 126 wird wie folgt gefaßt: ◆ „§ 126 Das Gericht kann, sofern in der Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist, nach Lage der Akten entscheiden, wenn in einem Termin keiner der Beteiligten erscheint oder beim Ausbleiben von Beteiligten die erschienenen Beteiligten es beantragen."	3. unverändert
4. § 145 wird wie folgt gefaßt: ◆ „§ 145 In Angelegenheiten der Unfallversicherung ist die Berufung nicht zulässig, soweit sie betrifft 1. Anträge, die wegen Versäumnis der Ausschlußfrist (§ 1546 der Reichsversicherungsordnung) abgelehnt wurden, es sei denn, daß die Ausnahmefälle des § 1547 der Reichsversicherungsordnung geltend gemacht werden,	4. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
2. Beginn oder Ende der Rente oder nur Rente für bereits abgelaufene Zeiträume,	
3. vorläufige Renten (§ 1585 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung),	
4. den Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit oder die Neufeststellung von Dauerrenten wegen Änderung der Verhältnisse, es sei denn, daß die Schwerbeschädigteneigenschaft oder die Gewährung der Rente davon abhängt oder die Änderung durch ein neu hinzugetretenes Leiden verursacht worden ist."	
5. § 146 wird wie folgt gefaßt:	5. unverändert
„§ 146 In Angelegenheiten der Rentenversicherungen ist die Berufung nicht zulässig, soweit sie Beginn oder Ende der Rente oder nur die Rente für bereits abgelaufene Zeiträume betrifft."	
6. § 147 wird wie folgt gefaßt:	6. § 147 wird wie folgt gefaßt:
„§ 147 In Angelegenheiten der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenhilfe ist die Berufung nicht zulässig, soweit sie Beginn oder Höhe der Leistung *oder die Anrechnung oder Berücksichtigung von Einkommen* betrifft."	„§ 147 In Angelegenheiten der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenhilfe ist die Berufung nicht zulässig, soweit sie Beginn, **Ende** oder Höhe der Leistung betrifft."
7. § 148 wird wie folgt gefaßt:	7. § 148 wird wie folgt gefaßt:
„§ 148 In Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung ist die Berufung nicht zulässig, soweit sie betrifft	„§ 148 In Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung ist die Berufung nicht zulässig, soweit sie betrifft
1. Anträge, die wegen Fristversäumnis abgelehnt worden sind, es sei denn, daß die Ausnahmefälle des § 57 des Bundesversorgungsgesetzes geltend gemacht werden,	1. unverändert
2. Beginn oder Ende der Versorgung oder nur Versorgung für bereits abgelaufene Zeiträume,	2. unverändert
3. den Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit oder die Neufeststellung der Versorgungsbezüge wegen Änderung der Verhältnisse, es sei denn, daß die Schwerbeschädigteneigenschaft oder die	3. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
Gewährung der Grundrente davon abhängt,	
4. die Höhe der Ausgleichsrente *oder der Elternrente.*“	4. die Höhe der Ausgleichsrente.“
8. § 149 wird wie folgt gefaßt:	8. unverändert
„§ 149 Die Berufung ist nicht zulässig bei Ersatz- oder Erstattungsstreitigkeiten zwischen Behörden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Anstalten des öffentlichen Rechts sowie bei sonstigen Streitigkeiten wegen Rückerstattung von Leistungen, wenn der Beschwerdewert fünfhundert Deutsche Mark nicht übersteigt, ferner bei Streitigkeiten wegen Rückerstattung von Beiträgen, wenn der Beschwerdewert fünfzig Deutsche Mark nicht übersteigt.“	
9. § 185 wird wie folgt gefaßt:	9. unverändert
„§ 185 Die Gebühr wird fällig, sobald die Streitsache durch Zurücknahme des Rechtsbehelfs, durch Vergleich, Anerkenntnis, Vorbescheid, Beschluß oder durch Urteil erledigt ist.“	
10. § 186 wird wie folgt geändert:	10. unverändert
Folgender Satz 2 wird angefügt: „Die Gebühr entfällt, wenn die Erledigung auf einer Rechtsänderung beruht.“	
11. § 210 wird wie folgt geändert:	11. unverändert
Absatz 1 wird wie folgt gefaßt: „(1) Bei Bedarf können bei den Sozialgerichten und den Landessozialgerichten Kammern und Senate auf Zeit gebildet werden. Die Zahl der Kammern auf Zeit darf die Hälfte der Zahl der ordentlichen Kammern, die Zahl der Senate auf Zeit drei Viertel der Zahl der ordentlichen Senate nicht überschreiten. Kammern und Senate auf Zeit dürfen nicht über den 31. Dezember 1960 hinaus tätig sein.“	

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
12. § 216 wird wie folgt gefaßt:	12. § 216 wird wie folgt gefaßt: ◆
„§ 216	„§ 216
(1) Bis zum 31. Dezember *1960* kann	(1) Bis zum 31. Dezember **1959** kann
1. *der Vorsitzende bei dem Sozialgericht Vorbescheide in allen Fällen erlassen, auch wenn eine Beweiserhebung stattgefunden hat;*	1. entfällt
2. der Vorsitzende bei dem Sozialgericht, das Landessozialgericht ohne Zuziehung der Landessozialrichter und das Bundessozialgericht ohne Zuziehung der Bundessozialrichter außerhalb der mündlichen Verhandlung Beschlüsse erlassen, die der Entscheidung in der Sache selbst vorausgehen *oder Kosten, Gebühren oder Entschädigungen betreffen;*	2. der Vorsitzende bei dem Sozialgericht, das Landessozialgericht ohne Zuziehung der Landessozialrichter und das Bundessozialgericht ohne Zuziehung der Bundessozialrichter außerhalb der mündlichen Verhandlung Beschlüsse erlassen, die der Entscheidung in der Sache selbst vorausgehen;
3. das Landessozialgericht durch einstimmigen Beschluß ohne Zuziehung der Landessozialrichter	3. unverändert
a) die Berufung ohne Vorbescheid (§ 158 Abs. 2 und 3) als unzulässig verwerfen, wenn die Voraussetzungen des § 158 Abs. 1 erfüllt sind,	
b) eine Revision (§ 214) oder Berufung zurückweisen, wenn sie offenbar unbegründet ist,	
c) über eine Revision (§ 214) oder Berufung entscheiden, wenn es die Sach- und Rechtslage für zweifelsfrei geklärt erachtet;	
4. das Bundessozialgericht durch einstimmigen Beschluß ohne Zuziehung der Bundessozialrichter	4. unverändert
a) eine Revision zurückweisen, wenn sie offenbar unbegründet ist,	
b) über eine Revision entscheiden, wenn es die Sach- und Rechtslage für zweifelsfrei geklärt erachtet.	
(2) Soll über ein Rechtsmittel nach Absatz 1 Nr. 3 oder 4 entschieden werden, so ist dies in den Fällen der Nummern 3 a, 3 b und 4 a dem Rechtsmittelkläger, in den übrigen Fällen allen Beteiligten unter Angabe der Gründe vorher mitzuteilen. Diese können sich noch binnen eines Monats nach Zustellung der Mitteilung äußern.	(2) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
(3) *Gegen einen Beschluß nach Absatz 1 Nr. 3 a ist die Beschwerde zuzulassen, wenn gegen ein Urteil gleichen Inhalts die Revision zuzulassen wäre, es sei denn, daß der Berufungskläger sich auf die Mitteilung des Gerichts nicht in der gesetzlichen Frist geäußert hat. Über die Beschwerde entscheidet das Bundessozialgericht durch Beschluß ohne Zuziehung der Bundessozialrichter. Für das Beschwerdeverfahren gelten die Vorschriften der §§ 164, 166 und 167 entsprechend.“*	(3) entfällt
§ 2	§ 2
(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.	(1) unverändert
(2) . . . . . *Saarland.*	(2) entfällt
§ 3	§ 3
(1) Dieses Gesetz tritt am . . . . in Kraft.	(1) Dieses Gesetz tritt am **1. Oktober 1957** in Kraft.
(2) Der Bundesminister für Arbeit wird ermächtigt, den Wortlaut des Sozialgerichtsgesetzes *vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1239, 1326) in der nach dem Gesetz zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes vom 10. August 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 239), dem Gesetz über Änderungen von Vorschriften des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung und zur Ergänzung des Sozialgerichtsgesetzes (Gesetz über Kassenarztrecht — GKAR) vom 17. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 513)* . . . . *und in der nach diesem Gesetz* geltenden Fassung bekanntzumachen. Er kann dabei Unstimmigkeiten der Paragraphenfolge und des Wortlauts beseitigen.	(2) Der Bundesminister für Arbeit wird ermächtigt, den Wortlaut des Sozialgerichtsgesetzes in **der am 1. Oktober 1957** geltenden Fassung bekanntzumachen. Er kann dabei Unstimmigkeiten der Paragraphenfolge und des Wortlauts beseitigen.